

## PRAXISFORMULAR

### Vereinbarung über die Vergütung bei versäumten oder kurzfristig abgesagten Terminen (Ausfallhonorar)

Herr/ Frau (Vor- und Zuname Elternteil des Kindes/ des Jugendlichen oder Klient)

---

und die Praxis Birgit Huber schließen folgende Vereinbarung:

Frau Huber betreibt eine Bestellpraxis, in der mit längeren Terminvorläufen gearbeitet wird. Behandlung wird über einen längeren Zeitraum mit festgelegter Behandlungsdauer durchgeführt. Kurzfristig abgesagte Termine können in der Regel nicht neu vergeben werden. Daher sind verbindliche Terminvereinbarungen notwendig.

Frau Huber und die Eltern bzw. der Klient/ der Klient vereinbaren für die Sitzungen in der Praxis Birgit Huber einvernehmlich und verbindlich Termine. Die Eltern bzw. der Klient verpflichten sich, die Termine pünktlich wahrzunehmen oder rechtzeitig (mind. 48h vor dem Termin) abzusagen. Frau Huber verpflichtet sich, die vereinbarten Termine für die Behandlung freizuhalten. Für den Fall, dass vereinbarte Termine nicht wahrgenommen werden (unabhängig der Gründe), ist der Klient bzw. bei Minderjährigen seine Eltern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 615 BGB, sog. Annahmeverzug) verpflichtet, der Therapeutin die hierdurch entfallende Vergütung zu ersetzen. Daher treffen die Vertragsparteien folgende Regelung:

Versäumt der Klient bzw. dessen Eltern eine vereinbarte Sitzung ohne spätestens 48 h zuvor abzusagen, so wird die Sitzung dem Klienten bzw. dessen Eltern

**in Höhe von 100,00 Euro**

privat in Rechnung gestellt.

Mir ist bewusst, dass dieser Betrag nicht von der Krankenkasse oder der Beihilfe übernommen wird.

Bayreuth, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Klient(in) bzw. Eltern(teil) \_\_\_\_\_